



Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.

Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Ämtliches Kreisblatt

für den Kreis Koschmin

Fernsprech-Anschluß
... Nummer 34 ...

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Rgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Luch in Koschmin.

Stück 32

Sonnabend, den 12. August 1911.

24. Jahrg.

Nr. 375. Auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 507) hat der Bundesrat im Verfolg der am 27. Juni 1908 beschlossenen Außertursicherung der Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägformen (vergleiche die Bekanntmachung vom gleichen Tage, R.-G.-Bl. S. 464) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Münzen in gleicher Weise verfahren.

— Nr. 872/11 R.-M. —

Berlin, den 18. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

J. B.: gez. **Wermuth.**

Nr. 376. **Nachtrag**
zum **Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840** (Gesetzsamml. S. 94 ff.) und zum **Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904** (Gesetzsamml. S. 139/40).

Zu den abgabenpflichtigen Sitzplätzen im Sinne des Ergänzungstarifs vom 6. Juni 1904 (Gesetzsamml. S. 139/40) gehören nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten. Als Sitzplätze im Sinne dieses Tarifs gelten auch die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappstühle, sowie diejenigen Sitzgelegenheiten, zu deren Anbringung oder Ausstellung besondere Einrichtungen in den Kraftfahrzeugen selbst getroffen sind. Sitzgelegenheiten, die mit dem

Fahrzeuge in keiner Verbindung stehen und in dasselbe nur, wie Feldstühle und dergleichen, hinein gestellt werden, gelten nicht als abgabenpflichtig.

— Zu III B 13. 197 D. —

Berlin, den 13. Mai 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. **v. Breitenbach.**

Nr. 377. Die polizeilichen Vorschriften über den **Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen** werden immer noch zu wenig beachtet. Ich sehe mich daher veranlaßt, besonders auf die Polizei-Verordnung vom 17. Dezember 1901 (Kreisblatt Stück 1 für 1902) hinzuweisen, welche vorschreibt, **rechts auszuweichen und links zu überholen.**

Wie die Erfahrung lehrt, pflegen namentlich die Führer der Pferdefuhrwerke jene Bestimmungen nur geringe Beachtung zu schenken. Bei der Begegnung mit Fuhrwerken weichen sie nicht immer nach rechts, sondern nach der besser besetzten Straßenseite aus. Wenn sie von anderen Fahrzeugen, insbesondere von Kraftwagen, überholt werden sollen, beachten sie die vom Führer des überholenden Wagens gegebenen Zeichen häufig nicht und machen außerdem nicht immer links, sondern je nach dem Zustand der Straße auf der einen oder auf der anderen Seite zum Vorbeifahren Platz. Sehr oft wird ferner gegen die Polizei-Verordnung vom 17. Juli 1901 (Kreisblatt Stück 37 für 1901) verstoßen, die verbietet, daß die Lenker von Fuhrwerken während der Fahrt schlafen, oder die Gespanne unbeaufsichtigt auf der Straße stehen lassen. Endlich werden die Wagen während der Dunkelheit entgegen der Reg.-Verordnung vom 9. Februar 1906 (Kreisblatt Stück 15 für 1906) häufig nicht beleuchtet. Ein großer Teil der Unfälle im öffentlichen Fahrverkehr dürfte lediglich auf eine solche

nicht ausreichende Befolgung der polizeilichen Vorschriften zurückzuführen sein. Dies gilt namentlich mit Bezug auf den stetig zunehmenden Verkehr mit Kraftwagen, der sich nur dann glatt vollziehen kann, wenn die bestehenden Vorschriften von allen auf den öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerken genau befolgt werden.

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen mache ich hierbei auf die Polizei-Verordnung vom 22. September 1906 (Sonderausgabe zum Amtsblatte vom 26. September für 1906) noch besonders aufmerksam, nach welchem an jedem Kraftfahrzeug das vorgeschriebene Kennzeichen angebracht und letzteres nach Eintritt der Dunkelheit beleuchtet sein muß.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bedeutung des Kraftfahrzeuges auch als militärisches Verkehrs- und Nachrichtenmittel stetig zunimmt, besteht die Notwendigkeit, den höheren Führern in den Manövern mehr als bisher Gelegenheit zur kriegsmäßigen Ausnutzung dieses Verkehrsmittels zu geben. Bei den Herbstübungen der Truppen werden daher in Zukunft in wachsendem Umfange Kraftwagen zur Verwendung gelangen.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Truppenübungen mache ich die Kreisinsassen, namentlich die Treiber der Viehherden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, beim Passieren öffentlicher Wege während der Truppenübungszeit die größte Vorsicht walten zu lassen und sich nach den obigen Vorschriften zu richten.

Allen Führern von Fuhrwerken und Kraftfahrzeugen lege ich dagegen die genaue Befolgung der obigen Vorschriften dringend ans Herz.

Die Polizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, auf strengste Befolgung der obigen Vorschriften zu halten.

— Nr. 3584/11. —

Roschmin, den 8. August 1911.

Der Königl. Landrat.

Nr. 378. Vom 4. September bis einschließlich 6. September finden die Übungen der 10. Feldartillerie-Brigade in dem Gelände statt innerhalb der Linie Borel—Jaratschewo—Ulritschhof—Blazejewo—Dronkau—Dubiatunko—Kunthal—Sandberg—Borel. Unter Bezugnahme auf § 11 des Naturalleistungsgesetzes und die militärischen Ausführungsbestimmungen werden die in Frage kommenden Ortsvorstände des hiesigen Kreises ersucht, die von der Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossenen und die vorzugsweise zu schonenden Wäldereien — aber auch nur diese — deren Kulturzustand nicht schon von weitem für jedermann deutlich wahrnehmbar ist, durch Warnungszeichen (Strohswipen) kenntlich zu machen.

Ferner sind die Stellen, an denen eine schnell heranreitende Truppe verunglücken könnte, wie Behm- und Riesgruben, steile Abfälle, sumpfige Stellen in sonst gangbarem Gelände durch schwarze Flaggen zu bezeichnen und dränierte Wäldereien als solche in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

— Nr. 1584 M. —

Roschmin, den 9. August 1911.

Der Königl. Landrat.

Nr. 379. Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenpest in dem Gehöfte des Landwirts Heinrich Pflanz in Wiefensfeld durch den Herrn Kreisierarzt festgestellt worden ist, wird mit Genehmigung des Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 19, 20, 22, 28 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Nr. 1894 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 153—409) in Verbindung mit §§ 59, 59 a, 61, 63, 64 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) sowie auf Grund der mit Genehmigung des Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemäß § 1 der Bundesrats-Instruktion von dem Herrn Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen folgendes bis auf weiteres bestimmt:

I. Sperrgebiet.

§ 1.

Das Gehöft des Landwirts Heinrich Pflanz in Wiefensfeld bildet einen Sperrbezirk.

II. Beobachtungsgebiet.

§ 2.

Die Gemeinde Wiefensfeld, das Gut Stary grob, die Gemeinde Romanow mit Propstei Starygrod und Abbau Wzaski, das Gut Kullinow mit Borwerk Frankow und Forsthaus Suchglas, die Gemeinde Kullinow, die Gemeinde Friedrichswert, das Gut Dzierzanow mit Borwerk Baran, die Gemeinde Dzierzanow, mit Abbau Kamionka, das Gut Lipowiec bei Kullinow, das Gut Rzemichow, die Gemeinde Rzemichow, die Gemeinde Fijalow mit Abbau Willanow, Propstei Wyganow und Schule Wyganow, die Gemeinde Berdychow, das Gut Starlowiec, die Gemeinde Starlowiec, das Gut Lagiewnil, die Gemeinde Lagiewnil, das Gut Targoszyce, das Gut Kromolice und die Gemeinde Kromolice mit Abbau Nepomucenowo und Stanislawowo bilden ein Beobachtungsgebiet.

§ 3.

Für das Sperrgebiet und das Beobachtungsgebiet gelten die in der kreispolizeilichen Anordnung vom 4. Mai 1911 (Kreisblatt Stück 18) getroffenen Bestimmungen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die gedachten Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 oder nach § 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsvorstände weise ich an, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und deren Beachtung genau zu überwachen.

Koischmin, den 5. August 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 380. Nachdem die Maul- und Klauenruhr erloschen ist, werden die Gehöfte der Anwesender Aeslermann und Josef Sibich in Lipowiec bei Koschmin hiermit aus dem Sperrbezirk in das Beobachtungsgebiet übergeführt.

Für die genannten Gehöfte gelten nunmehr bis auf weiteres die durch die kreispolizeiliche Anordnung vom 4. Mai 1911 — Kreisblatt Stück 18 — für das Beobachtungsgebiet getroffenen Anordnungen.

Die Ortsvorstände ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen. — Nr. 3819. —

Koschmin, den 6. August 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 381. Im Kreise Koschmin bestehen zurzeit folgende Sperr- und Beobachtungsbezirke:

A. Sperrbezirke:

1. in Weißhof — zum Stadtbezirk Koschmin gehörig — die Gehöfte des Pächters Wicher und des Wirts Patalas,
2. das Gut und die Gemeinde Wrotkow,
3. das Gehöft des Wirts Piffaret in Staniewo Abbau — zur Gemeinde Staniewo gehörig,
4. das Gehöft des Landwirts Heinrich Pflanz in Wiesenfeld.

B. Beobachtungsgebiet.

1. Die Gemeinden Alt-Obra, Neu-Obra, Wallow, Borzencice, Radenberg, Koschmin poln. Gauland, Cegielnia, Orla, Koschmin Stadt mit den Abbauten Grembow, Niedels-
hof, Weißhof und den Bürgerwiesen, Czarnyjad, Raniowo, Skalow, Wrotkow, Galonski, Staniewo, Wyrembin, Bulalow,

Kaczagorta, Rokronos, Gosciejewo mit Paniwola Abbau, Wiesenfeld, Romanow mit Propstei Starygrod und Abbau Brzaski, Kullinow, Friedrichswert, Dzierzanow mit Abbau Ramionka, Rzemichow, Sijalow mit Abbau Willanow, Propstei Wyganow und Schule Wyganow, Verdychow, Starlowiec, Lagiewnik und Kromolice mit Abbau Nepomucenowo und Abbau Stanislawowo,

2. die Güter Czarnyjad, Hundsfeld, Skalow, Wrotkow, Galonski, Dembowitz, Staniewo, Obra mit den Vorwerken Josefowo und Szymanowo, Orla mit den Vorwerken Magiella und Steinburg, Lipowiec Gutsbezirk bei Koschmin, Serafinow, Bulalow mit Verdychow Vorwerk und Bulalow Forsthaus, Kaczagorta mit Vorwerk Ludwigshof, Radenz und Vorwerk Mycielin, Rokronos, Eichenhöhe, Gosciejewo mit Vorwerk Josefowo, Starygrod, Kullinow mit Vorwerk Frankow und Forsthaus Suchylas, Dzierzanow mit Vorwerk Baran, Lipowiec bei Kullinow, Rzemichow, Starlowiec Lagiewnik, Targoszycze und Kromolice.

Koschmin, den 10. August 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 382. **Kreissparkasse.**

Die Kreissparkasse in Koschmin nimmt zu jeder Zeit und in jeder Höhe Einlagen an und verzinst sie mit

3 1/2 Prozent.

Erfolgt die Einzahlung an den ersten drei, oder die Rückzahlung an den letzten drei Tagen des Monats, so werden die Zinsen für den laufenden Monat mitvergütet.

Macht ein Sparer eine Einlage von 1000 M oder darüber, oder erreicht die ursprünglich niedrigere Einlage durch Nachzahlung die Summe von 1000 M oder darüber, und verzichtet der Sparer gleichzeitig ausdrücklich auf Ausübung des sayungsmäßigen Kündigungsrechts für mindestens zwei Jahre, so werden solche Einlagen mit

4 Prozent

verzinst.

Rückzahlungen werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher und steht unter staatlicher Aufsicht und Garantie des Kreises Koschmin.

Der Vorstand
der Sparkasse des Kreises Koschmin.

Albrecht.



Nichtamtlicher Teil.



J. Bakowski, Koschmin

Tempelstr. 185 (neben Tempel)
Atelier für künstliche Zähne
12jährige Praxis!

Landwirtsöhne und andere junge Leute

erhält. kostenlos ausführl. Prospekt der Landw. Lehranstalt u. Lehrmolkerei, Braunschweig, Marienweg Nr. 155. Tausende von Stellungen besetzt. Direktor Krause. In 18 Jahren über 3600 Schüler im Alter v. 15-35 Jahren.

Visitenkarten

fertigt schnellstens an
Herrn Tuch, Koschmin.

PATENTE etc.
erwirkt
Patent-Bureau Knop & Hinner,
Pasek, Mittelh. 8, Tel. 1735.



Achtet auf die „Biene“!
Bienen-Caffee ist der beste
Caffee-Zusatz.

Bethge & Jordan, Magdeburg

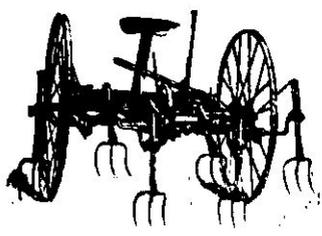
Kawa, z pszczolą jest najlepsza.

Zważać na „Pszczolę“!

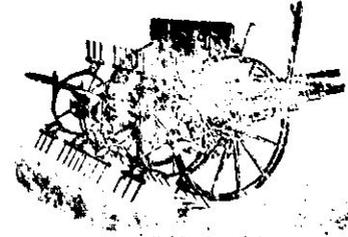
Zur Ernte

werden Sie es bereuen, wenn Sie sich nicht Offerte über

Richter's Heuwender,



Pferde- rechen



und

Mc. Cormick Grasmäher

kommen lassen. Preise billigst und hoher Kassarabatt.

Franz Richter, Breslau V,

Maschinenfabrik Gräbschenerstraße No. 116.